

Nach § 26, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 sollen in solchen Fällen, wenn es sich um die Begutachtung, Würdigung oder Klassenfeststellung von Gebäuden fünfter Feuergefährlichkeitsklasse handelt und die Kosten nicht der Staatskasse oder der Landesbrandversicherungskasse zur Last fallen, die zugezogenen Staatsbaubeamten neben den etwaigen gesetzlichen Tagegeldern und Reisekosten auch Berrichtungsgebühren zu berechnen befugt sein, welche letzteren hiermit auf

5 *M* für den Tag von wenigstens achtlündiger Dauer der Berrichtung,  
60 *S* für jede Stunde bei Berrichtungen von kürzerer Dauer,  
festgestellt werden.

Führt der Baubeamte auf Antrag auch die „Würdigung“ aus, so ist derselbe berechtigt, für die Dauer des Würdigungsgeschäftes, statt der obigen Tagegeldder und Berrichtungsgebühren, bis zum 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fachen der einem Würdigungsgewerken des betreffenden Bezirks zustehenden Gebühr zu berechnen.

Die Feststellung dieser Gebühren etc. erfolgt bei dem Finanzdepartement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums.

In anderen Fällen der Gebäudebrandversicherung haben die Staatsbaubeamten keine Berrichtungsgebühren neben den gesetzlichen Tagegeldern, Nachtgeldern und Reisekostenvergütungen zu beziehen.

---